



# Leistungsvertrag Stadt Thun und Thunerseespiele AG, Jahre 2017 bis 2019

zwischen

Stadt Thun, Rathaus, Postfach 145, 3602 Thun  
handelnd durch den Gemeinderat

(nachstehend **Stadt Thun**)

und

Thunerseespiele AG, Länggasse 57, 3600 Thun  
handelnd durch Elsbeth Jungi Stucki und Stephan Zuppinger

(nachstehend **Thunerseespiele AG**)

**betreffend die Unterstützung der Musical-Produktionen der Jahre 2017,  
2018 und 2019**

## **1. Vertragsgegenstand**

Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit der Stadt Thun mit der Thunerseespiele AG in Sachen finanzieller Unterstützung im Zusammenhang mit den Musical-Produktionen der Jahre 2017, 2018 und 2019.

## **2. Leistungen der Stadt Thun**

- 2.1. Die Stadt Thun unterstützt die Thunerseespiele AG während der Jahre 2017, 2018 und 2019 pro Kalenderjahr mit einem Barbetrag von CHF 90'000 (inklusive MWSt).
- 2.2. Weiter unterstützt die Stadt Thun die Thunerseespiele AG mit unentgeltlichen Dienstleistungen und Materiallieferungen durch Organisationseinheiten der Stadtverwaltung bis zu einem Betrag von CHF 60'000 (inklusive MWSt).

- 2.3. Wenn der Gegenwert der Leistungen gemäss Ziffer 2.2. den Betrag von CHF 60'000 übersteigt, erfolgt für die darüber hinausgehenden Leistungen die Fakturierung an die Thunerseespiele AG.
- 2.4. Soweit in Stadtbesitz, überlässt die Stadt Thun den Grund und Boden der Thunerseespiele AG während der Dauer der Musical-Produktion unentgeltlich.

### **3. Leistungen der Thunerseespiele AG**

- 3.1. Die Thunerseespiele AG überlässt der Stadt Thun kostenlos folgende Tickets:
- 50 Vorpremieren-Eintritte in der 1. Kategorie
  - 14 Premieren-Pakete, bestehend aus der Teilnahme an der Premierenfeier und Eintritt in der 1. Kategorie
  - 346 Eintritte in der 1. Kategorie für die übrigen Vorstellungen
- Die Stadt Thun kann über die aufgeführten Tickets frei verfügen.
- 3.2. Die Thunerseespiele AG gewährt der Stadt Thun auf allen zusätzlichen Tickets einen Preisnachlass von 10 %. Diese Tickets sind für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung sowie für von der Stadt Thun ausgewählte Personen vorgesehen.
- 3.3. Folgende Präsentationsmöglichkeiten stehen der Stadt Thun zur Verfügung:
- Die für die Stadt Thun reservierten Sitzplätze in der 1. Kategorie werden mit je einem Sitzkissen-Überzug versehen, auf welchem das Logo der Stadt Thun angebracht ist. Die Produktionskosten für diese Sitzkissen-Überzüge gehen zu Lasten der Stadt Thun.
  - Pro Sitzplatz steht ein Programmheft zur Verfügung, welches durch die Besuchenden am Welcome-Desk direkt zu beziehen ist.
  - Die Stadt Thun kann in der zentral gelegenen Flaggenburg und bei den seitlichen Zugängen zur Tribüne je eine Flagge mit dem Logo der Stadt Thun positionieren. Die Flagge beim seitlichen Zugang ist auch während der Vorstellungen sichtbar. Die Flaggen werden nach Vorstellungsschluss beleuchtet. Ihre Produktionskosten gehen zu Lasten der Stadt Thun.
  - Die Stadt Thun wird bei der Durchsage der Hauptpartner über die Lautsprecheranlage erwähnt.
- 3.4. Die Thunerseespiele AG ermöglicht der Stadt Thun bei Bedarf kostenlose Backstage-Führungen und Künstlertreffen nach der Vorstellung. Diese beiden Aktivitäten erfolgen auf Anfrage und nach vorgängiger gegenseitiger Absprache.
- 3.5. Folgende Kommunikationsmöglichkeiten werden der Stadt Thun ohne weitere Kostenfolge zur Verfügung gestellt:
- Ein ganzseitiges Inserat im Programmheft in Vierfarbendruck.
  - Logo der Stadt Thun mit Zusatz „Hauptpartner“ auf Drucksachen wie beispielsweise Programmheft, Plakate, Flyer sowie auf Stehlen und Planen beim Eingang zum Spielgelände (Aufzählung nicht abschliessend).
  - Grafische Integration auf der Webseite der Thunerseespiele AG mittels Text von maximal 1'000 Zeichen, zwei Bildern sowie Verlinkung auf die Webseite der Stadt Thun.
  - Stadt Thun wird mit ihrem Logo auf der Webseite Thunerseespiele AG als Hauptpartner aufgeführt.

#### **4. Finanzielle Abwicklung**

Die Überweisung der CHF 90'000 gemäss Ziffer 2.1. erfolgt aufgrund Rechnungstellung durch die Thunerseespiele AG wie folgt:

- CHF 30'000 per 1. Februar
- CHF 30'000 per 1. April
- CHF 30'000 per 1. Juni

Die Thunerseespiele AG stellt der Stadt Thun MWST konforme Rechnungen aus (Formerfordernisse gemäss Mehrwertsteuergesetz).

#### **5. Leistungsstörungen und Absage der Produktionen**

- 5.1. Wenn die gesamte Produktion eines Jahres aus irgendwelchen Gründen nicht durchgeführt wird (kompletter Wegfall oder Absage), ist die Thunerseespiele AG gegenüber der Stadt Thun mit einem Betrag von CHF 75'000 rückzahlungspflichtig.
- 5.2. Wenn von den geplanten Vorstellungen aus irgendwelchen Gründen weniger als die Hälfte (50 %) durchgeführt werden, ist die Thunerseespiele AG gegenüber der Stadt Thun mit einem Betrag von CHF 30'000 rückzahlungspflichtig.
- 5.3. Wenn einzelne Vorstellungen nicht durchgeführt werden, respektive infolge der Wetterbedingungen gekürzt oder abgesagt werden, ist die Thunerseespiele AG gegenüber der Stadt Thun nicht rückzahlungspflichtig.

#### **6. Inkrafttreten und Dauer**

Dieser Vertrag tritt - vorbehältlich der Zustimmung des Thuner Stadtrates zum Verpflichtungskredit - am 1. Januar 2017 in Kraft. Er wird mit einer festen Vertragsdauer bis 31. Dezember 2019 abgeschlossen und gilt somit für drei Jahre bzw. für drei Musical-Produktionen. Die Vertragsparteien vereinbaren, nach Beendigung der Produktion des Jahres 2019 in Verhandlung zu treten, um die weitere Zusammenarbeit ab dem Jahr 2020 zu prüfen und gegebenenfalls zu regeln.

#### **7. Haftung**

Allfällige Haftpflichtansprüche Dritter, die aus der Bewilligung zur Durchführung der Produktionen resultieren, gehen zu Lasten der Thunerseespiele AG. Diese muss die erforderliche Haftungsdeckung garantieren und den Abschluss einer rechtsgültigen Haftpflichtversicherung nachweisen. Sollte die Stadt Thun durch Dritte mit Schadenersatzansprüchen konfrontiert werden, ist sie durch die Thunerseespiele AG schadlos zu halten. Soweit zulässig muss die Thunerseespiele AG auch die allenfalls erforderlichen Prozesse und Verhandlungen zu ihren Lasten führen.

## 8. Schlussbestimmungen, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Vertragsänderungen und Ausfertigungen

- 9.1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so soll dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt werden. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil des Vertrages durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.
- 9.2. Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht, Gerichtsstand ist Thun. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Der Vertrag wird in zwei Exemplaren unterzeichnet.

## 9. Unterschriften

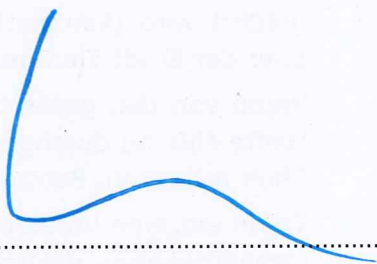
Stadt Thun

Thun, 22.9.16

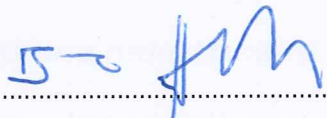
Ort, Datum

Thun, 22. September 2016

Ort, Datum



Raphael Lanz, Stadtpräsident



Bruno Huwyler Müller, Stadtschreiber

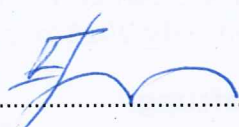
Thunerseespiele AG

Thun, 4.10.16

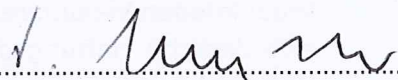
Ort, Datum

Thun, 4.10.16

Ort, Datum



Elsbeth Jungi Stucki, Verwaltungsratspräsidentin



Stephan Zuppinger, Geschäftsführer